

Gesetzliche Rauchwarnmelderpflicht

Mecklenburg-Vorpommern (2006)

- in Neu-, Um-, als auch in Bestandsbauten
- für Schlafräume, Kinderzimmer
- für Flure, die als Rettungsweg dienen
- Nachrüstpflicht in vorhandenen Wohnungen bis zum 31. Dezember 2009

Ausnahme Mecklenburg-Vorpommern

Im Mecklenburg-Vorpommern ist der jeweilige "Besitzer" für die Installation der Rauchmelder verantwortlich. Besitzer einer vermieteten Wohnung ist der Mieter.

§ 48 Wohnungen Absatz 4

4) In Wohnungen müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege von Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut oder angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.

Quelle: Mecklenburg-Vorpommerschen Landesbauordnung § 48 Absatz 4 (LBauO)